

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München
für die Bestellung von Werk- und Dienstleistungen
(„Einkaufsbedingungen“)**

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit sie zum Vertragsgegenstand gemacht werden, in allen Vertragsbeziehungen über die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen („Leistungen“) zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Munich Re“) oder mit Munich Re Verbundenen Unternehmen und ihren Auftragnehmern („AN“).

2. AUFTRAGSERTEILUNG; UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN

- 2.1 Angebote des AN sind ab Zugang bei Munich Re für 20 Kalendertage bindend.
- 2.2 Einzelheiten der vom AN zu erbringenden Leistungen regelt ein gesondertes Vertragsdokument („Auftrag“). Das Angebot des Lieferanten, die Bestellung der Münchener Rück, diese Allgemeinen Bedingungen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 22.2 dieser Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen den Vertrag über den Erwerb der betreffenden Arbeiten und/oder Dienstleistungen („Vertrag“).
- 2.3 Ist der Auftrag aus Sicht des AN unklar, unrichtig oder unvollständig, hat er Munich Re vor Ausführung darauf hinzuweisen. Dies gilt auch für etwaige Unstimmigkeiten in von Munich Re mitgeteilten Informationen, insbesondere von Zahlenangaben. Unterlässt der AN den Hinweis, gehen diesbezügliche Mängel und Verzögerungen zu seinen Lasten.
- 2.4 Der AN schuldet die im Auftrag beschriebenen Leistungen. Er erbringt die Leistungen mit besonderer Sorgfalt fachmännisch nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in einem gehobenen Ausführungsstandard.
- 2.5 Der AN dokumentiert den Ablauf und die Ergebnisse seiner Tätigkeit in für Dritte nachvollziehbarer Weise und überlässt Munich Re die Dokumentation.
- 2.6 Ist die Erstellung von Software beauftragt, schuldet der AN, soweit nicht anders vereinbart, die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit auf den Systemen sowie die Überlassung des Quellcodes und der vollständigen, für Dritte nachvollziehbaren Entwicklungsdokumentation. Zur geschuldeten Leistung gehört eine geeignete Einweisung bzw. Schulung.
- 2.7 Bei dienstvertraglichen Leistungen übergibt der AN eine schriftlichen Erklärung, dass die Leistungen beendet sind, und bietet die gemeinsame Besprechung der erbrachten Leistungen an. In einem vereinbarten Festpreis sind die Präsentation und Besprechung der Leistungen enthalten.
- 2.8 Munich Re kann jederzeit Leistungsänderungen verlangen. Der AN kann eine Leistungsänderung nur ablehnen, wenn sie für ihn unzumutbar ist oder die nach dem Auftrag geschuldete Leistung gefährdet. Die Ablehnung einer Leistungsänderung hat unter schriftlicher Angabe der Gründe zu erfolgen.
- 2.9 Wirken sich Änderungswünsche, Weisungen oder andere von Munich Re ausgehende Umstände auf die Leistungserbringung aus, insbesondere in Form eines höheren Aufwands, teilt der AN dies unverzüglich mit. Die Parteien werden sich dann ggf. über eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen verständigen. Eine spätere, nachträgliche Anpassung der Vergütung bzw. der Fertigstellungstermine ist ausgeschlossen.
- 2.10 Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann Munich Re verlangen, dass der AN eingesetzte Personen austauscht. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Beschwerden auftreten.
- 2.11 Wenn die Parteien vereinbaren, dass die Leistungen durch bestimmte qualifizierte Personen des AN („Bestimmte Personen“) erbracht werden, gilt folgendes:
Der Austausch einer Bestimmten Person ist nur zulässig, wenn die Person aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen an der Erbringung der Leistung verhindert ist. Ein Austausch ist stets nur gegen eine Person mit mindestens gleicher Qualifikation zulässig.
- 2.12 Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Sollten im Einzelfall die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Anwendung finden, hat der AN Munich Re zu informieren und in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

- 2.13 Die Einschaltung Dritter zur Leistungserbringung („**Unterauftragnehmer**“) bedarf der schriftlichen Zustimmung von Munich Re.

Nachunternehmer müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen. Munich Re kann die Zustimmung zum Einsatz des Nachunternehmers bei Vorliegen eines sachlichen Grundes widerrufen, insbesondere wenn Beschwerden über den Nachunternehmer auftreten.

Verträge mit Nachunternehmern schließt der AN im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab. Er trägt dafür Sorge, dass Nachunternehmer angemessen versichert sind und weist dies auf Verlangen nach. Im Verhältnis zu Munich Re trägt der AN die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung sowie dafür, dass er und seine Nachunternehmer alle gesetzlichen und tariflichen Vorschriften einhalten. Die Pflichten und Zuständigkeiten des AN nach Ziffer 16 (Aufsichtsrechtliche Anforderungen) bleiben bei der Einschaltung von Nachunternehmern unberührt.

Handelt es sich bei dem Nachunternehmer um einen Selbständigen/Freelancer, hat der AN zu prüfen und zu dokumentieren, dass der Nachunternehmer ein auf eigenes wirtschaftliches Risiko handelnder selbständiger Unternehmer ist. Ohne Zustimmung von Munich Re darf kein Selbständiger eingesetzt werden, der unmittelbar vor seinem Einsatz in anderer Funktion bei oder für Munich Re tätig gewesen ist.

- 2.14 Der AN stellt Munich Re von allen Ansprüchen, insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Kosten, die durch einen schuldhaften Verstoß des AN gegen gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Einsatz von eigenem Personal des AN oder Selbständigen/Freelancern entstehen, frei.
- 2.15 Munich Re hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Personen des AN und dessen Nachunternehmern und richtet Weisungen ausschließlich an die Geschäftsführung des AN bzw. den vom AN benannten Ansprechpartner. Die Befugnis zum Eingreifen bei einer Gefahrenlage bleibt davon unberührt.
- 2.16 Bei Munich Re vor Ort eingesetzte Personen erhalten Fremdfirmenausweise, die zusammen mit Namensschildern mit Firmenbezeichnung zu tragen sind. Die Stellung von Namensschildern mit Firmenbezeichnung obliegt dem AN.
- 2.17 Der AN setzt Personen nur zur Erfüllung seiner Leistungspflichten ein. Er hat dafür zu sorgen, dass Munich Re im Zusammenhang mit der Einsatz keine rechtlichen Nachteile erleidet.
- Entstehen Munich Re durch Verschulden des AN arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Kosten, stellt er Munich Re hiervon unverzüglich frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch alle Kosten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung gegen eine Inanspruchnahme Dritter wegen etwaiger arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.
- 2.18 Bei der Leistungserbringung in den Räumen von Munich Re sind die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der AN hat sich vor Leistungsbeginn über die geltenden Vorschriften zu informieren.

3. VERGÜTUNG, AUSLAGEN, ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der AN erhält für seine Leistungen die vereinbarte Vergütung.
- 3.2 Reisezeiten, -kosten und -spesen werden nur vergütet bzw. erstattet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist und Munich Re der Reise zugestimmt hat. Es gelten insoweit die Regelungen aus der „Reisekostenrichtlinie für externe Dienstleister“ von Munich Re.
- 3.3 Sämtliche Vergütungen und zu erstattenden Kosten verstehen sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4 Bei einem Vertragsverhältnis mit einem ausländischen AN wird Munich Re die Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren an das Finanzamt abführen. Die Rechnungsstellung hat netto zu erfolgen.
- Liegen die Voraussetzungen für einen Steuerabzug nach § 50a EStG vor, beantragt der AN eine Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Finanzen und legt die gültige Freistellungsbescheinigung vor der Zahlung Munich Re vor.
- 3.5 Bei Kosten für Auslagen und Dritteleistungen zieht der AN die ihm erstattungsfähige Vorsteuer zunächst vom Bruttobetrag des Belegs ab und stellt nur den Nettobetrag zusammen mit seiner Nettovergütung in Rechnung. Auf den Gesamtnettobetrag aus Vergütung, Dritteleistungen und Auslagen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen und in der Rechnung neben dem Gesamtbruttobetrag separat auszuweisen.
- 3.6 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der AN seine Leistungen entsprechend dem Projektfortschritt nach Abnahme der vereinbarten Meilensteine in Rechnung. Sind Meilensteine nicht vereinbart, stellt der AN die Rechnung nach Abnahme bzw., wenn die Leistung nicht der Abnahme unterliegt, nach vollständiger ordnungsgemäßer Leistungserbringung. Dritteleistungen und Auslagen sind zusammen mit der Vergütung abzurechnen und separat auszuweisen. Die entsprechenden Belege sind der Rechnung beizufügen.
- 3.7 Abschlagszahlungen darf der AN nur in Rechnung stellen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Abschlagszahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Abnahme bzw. des Nachweises der vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den AN.

- 3.8 Unstrittige Rechnungspositionen sind innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbarer Rechnung fällig. Auf Zahlungen, die innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung geleistet werden, gewährt der AN ein Skonto von 3%. Auf Zahlungen, die innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung geleistet werden, gewährt der AN ein Skonto von 1%.

Enthält eine Rechnung strittige Einzelpositionen, kann Munich Re die Zahlung der strittigen Positionen bis zur endgültigen Klärung zurückhalten. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des AN wegen nicht beglichener strittiger Rechnungspositionen sind ausgeschlossen.

- 3.9 Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

4. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 4.1 Munich Re erhält vom AN unwiderruflich das ausschließliche Recht, die vom AN erbrachten Leistungen, insbesondere gefertigte Gutachten, Dokumentationen, Berichte, Reports, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Fotos, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, für Munich Re entwickelte, geänderte oder angepasste Individual-Software im Quell- und Objektcode, Änderungen, Anpassungen und sonstige Modifikationen bzw. Erweiterungen von Standardsoftware, bei denen Änderungen des Quellcodes bzw. eine Neuprogrammierung des Quellcodes erfolgen, sowie erstellte Datenbanken und Datenbankwerke („**Arbeitsergebnisse**“) in allen Zwischen- und Endstufen, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form zu nutzen oder nutzen zu lassen.

- 4.2 Zu diesem Zweck überträgt der AN Munich Re jeweils im Zeitpunkt der Entstehung das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht nur:

- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen,
- das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, öffentlich zugänglich zu machen und bei Abruf zu übertragen,
- das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen,
- das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen für Dritte einzusetzen.

- 4.3 Munich Re ist nicht zur Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet. Die Ausübung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung ist für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen.

- 4.4 Munich Re ist berechtigt, die Nutzungsrechte ohne weitere Zustimmung des AN ganz oder teilweise auf Dritte zeitweilig oder dauerhaft zu übertragen. Munich Re ist ferner berechtigt, ohne weitere Zustimmung des AN in ihrem Namen zu ihrer ausschließlichen Verfügungsberechtigung Schutzrechte des geistigen Eigentums inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt anzumelden.

- 4.5 Bei vom AN erstellten Datenbanken gilt Munich Re unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen als Hersteller der Datenbank im Sinne des Urhebergesetzes. Munich Re hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

- 4.6 Munich Re hat das Recht zur Änderung des Werks, des Titels und der Urheberbezeichnung.

- 4.7 An vom AN gelieferten bzw. in die Arbeitsergebnisse eingebrachten Materialien, Unterlagen und Dokumenten, die bereits vor Auftragserteilung bestanden und nicht eigens für Munich Re erstellt wurden, räumt der AN Munich Re im Zeitpunkt der Einbindung in ein Arbeitsergebnis unwiderruflich ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes und frei an Dritte übertragbares Nutzungsrecht in allen Zwischen- und Endstufen ein.

5. RECHTE AN STANDARDSOFTWARE, OPEN-SOURCE KOMPONENTEN

- 5.1 Der AN überträgt Munich Re das einfache, einseitig nicht kündbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zur Nutzung der vereinbarten Anzahl von Lizenzen von nicht individuell für Munich Re, sondern von Beginn an zur Überlassung an eine Vielzahl von Anwendern im Markt erstellter Software („**Standardsoftware**“).

- 5.2 Munich Re ist zur Nutzung der Standardsoftware auf eigener oder fremder Hardware auch durch beauftragte Dritte berechtigt.
- 5.3 Munich Re ist berechtigt, Standardsoftware unter Einhaltung der Bestimmungen über die Zahl autorisierter Nutzer bei sämtlichen mit Munich Re nach § 15 AktG Verbundenen Unternehmen („**Verbundene Unternehmen**“) einzusetzen und die Nutzungsrechte auf die Verbundenen Unternehmen zu übertragen.
- 5.4 Das Eigentum an Datenträgern sowie an den Verkörperungen der Dokumentation und der Begleitmaterialien geht jeweils im Zeitpunkt der Lieferung ohne Vorbehalt auf Munich Re über.
- 5.5 Munich Re sowie die Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zu erstellen und aufzubewahren.
- 5.6 Verwendung von Software, die unter einer Freien Lizenz (z.B. der GNU General Public License) lizenziert wurde („**Open-Source-Komponenten**“), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Munich Re. Der AN ist verpflichtet, Munich Re darauf hinzuweisen, falls im Rahmen der Leistungserbringung gelieferte Software teilweise oder vollständig aus Open-Source Komponenten besteht. Die Open-Source-Komponenten sowie die Lizenzbedingungen, denen sie unterstehen, sind anzugeben.

6. CLOUD SERVICES

- 6.1 Für die Nutzung von IaaS, PaaS oder SaaS („**Cloud Services**“) darf Munich Re unter Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungen Personen bei Munich Re, den Verbundenen Unternehmen oder Dritten Zugriffsberechtigungen erteilen. Insbesondere ist Munich Re berechtigt, Cloud Services zu nutzen, um
- Produkte und Applikationen zu entwickeln, zu testen und zu pflegen;
 - Produkte und Applikationen für eigene Zwecke oder für Dritte zu betreiben;
 - Produkte und Applikationen Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Der AN sichert zu, dass die vereinbarte Verfügbarkeit der Cloud Services über die gesamte Laufzeit besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.
- 6.3 Während der Laufzeit der Cloud Services und bis einschließlich 180 Tage nach Vertragsende hat Munich Re die Möglichkeit, jederzeit auf ihre Daten zuzugreifen, sie zu entnehmen und zu exportieren. Zum Export stellt der AN, falls erforderlich, geeignete Tools zur Verfügung.

7. ERFINDUNGEN, EIGENTUM AN VERKÖRPERTEN ARBEITSERGEBNISSEN

- 7.1 Erfindungen im Zusammenhang mit oder in Gestalt von individuell für Munich Re erstellten Arbeitsergebnissen, sowie jede Form der hierauf erteilten Schutzrechte stehen ausschließlich Munich Re zu.
- 7.2 Das Eigentum an allen vom AN für Munich Re erstellten verkörperten Arbeitsergebnissen geht jeweils im Zeitpunkt der Entstehung ohne Vorbehalt auf Munich Re über. Bei Arbeitsergebnissen, die auf Datenträgern gespeichert sind, gilt dies für die Datenträger entsprechend.

8. ZUSICHERUNGEN

Der AN sichert zu, dass

- die Leistungen keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegen stehen;
- die Leistungen frei von technischen Vorkehrungen sind, die diese an bestimmte Betriebssysteme, Hardware oder sonstige Umgebungen anbinden;
- die Leistungen frei von Funktionen sind, die den Zugriff Dritter auf die Leistungen von außen oder deren Öffnung von innen ermöglichen, soweit es sich nicht um Funktionen handelt, welche Munich Re ausdrücklich wünscht (z.B. im Rahmen von Support);
- die Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechten sind, die eine vertragsmäßige Nutzung behindern oder ausschließen würden;
- er Inhaber aller gemäß Ziffern 4., 5. und 6. übertragenen bzw. eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte ist und er die Rechte auf Munich Re im genannten Umfang übertragen kann;
- er über etwaige für die Erbringung der Leistungen erforderliche Zertifizierungen, Bescheinigungen und Erlaubnisse verfügt.

9. MÄNGELRECHTE

- 9.1 Der AN hat Sachmängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Bei dienstvertraglichen Leistungen hat Munich Re das Recht auf kostenlose Nacherfüllung.
- 9.2 Munich Re prüft den Leistungsgegenstand innerhalb angemessener Frist auf Mängel. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie dem AN innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels zugeht.
- 9.3 Munich Re kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht sie fruchtlos, kann Munich Re nach Wahl weiterhin Beseitigung verlangen oder die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
- 9.4 Gehen Mängel des Leistungsgegenstandes auf von Munich Re zu vertretende Umstände zurück, wird der AN sie, soweit dies zumutbar ist, auf Wunsch von Munich Re zu angemessenen Konditionen beseitigen.
- 9.5 Der AN stellt sicher, dass die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht durch Rechte seiner Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen beeinträchtigt wird.
- Wird Munich Re von einem Dritten wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen von Schutzrechten in Anspruch genommen, stellt der AN Munich Re unverzüglich von diesen Ansprüchen frei und ermöglicht Munich Re die weitere vertragsgemäße Nutzung.
- Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Munich Re aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Munich Re wird sich hinsichtlich der rechtlichen Verteidigung mit dem AN abstimmen.
- 9.6 Die Rechte aus Ziffer 9.5 verjähren fünf Jahre nach Abnahme bzw. Beendigung der Leistung.
- 9.7 Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

10. ABNAHME

- 10.1 Leistungen, die einer Abnahme zugänglich sind, werden von Munich Re abgenommen. Nach Bereitstellung, die der AN im Regelfall zwei Wochen im Voraus anzukündigen hat, unterzieht Munich Re das Werk einer Abnahmeprüfung. Je nach Art des Werkes kann Munich Re verlangen, dass der Abnahme eine erfolgreiche Testphase und eine Funktionsprüfung vorausgehen. Die Anwendung von § 377 HGB ist ausgeschlossen.
- 10.2 Nach Abschluss der Prüfung erklärt Munich Re die Abnahme, wenn das Werk frei von Mängeln ist. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen, sofern sie nicht gehäuft auftreten und in ihrer Summe eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Bei der Abnahme außer Betracht bleibende unwesentliche Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und vom AN zu beseitigen. Die Abnahmeerklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Eine konkludente oder fiktive Abnahme, insbesondere durch Zahlung, ist ausgeschlossen.
- 10.3 Teilabnahmen werden nur durchgeführt, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Bei mehreren Teilabnahmen ersetzt die letzte Teilabnahme nicht die Gesamtabnahme; diese ist gesondert durchzuführen.
- Finden Teilabnahmen statt, beginnt die Verjährungsfrist für Rechte wegen Mängeln hinsichtlich aller Teilleistungen mit der Gesamtabnahme.

11. GRUPPENWEITE KUNDENKONDITIONEN

Der AN wird bei einem Auftrag immer die günstigsten Konditionen anwenden, die er für den Auftragsgegenstand einem Verbundenen Unternehmen aus der Munich Re Gruppe gewährt oder gewährt hat (Bestpreisgarantie in der Gruppe).

12. FRISTEN UND TERMINE, VERZUG

- 12.1 Hält der AN Liefertermine oder Ausführungsfristen nicht ein und hat er dies zu vertreten, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 12.2 Im Falle des Verzugs ist Munich Re berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der vertraglich vereinbarten Netto-Vergütung je Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswerts. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche wegen des Verzugs angerechnet.
- 12.3 Bei Vorliegen von höherer Gewalt oder eines vorübergehenden, von den Parteien nicht zu vertretenden Leistungshindernisses verlängern sich vereinbarte Fristen grundsätzlich angemessen. Der AN wird Munich Re in diesen Fällen unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen. Ist die Leistung auf einen festen Zeitpunkt terminiert, hat Munich Re dagegen die Wahl, Verschiebung der Leistung zu verlangen oder den Auftrag ersatzlos zu kündigen.

13. HAFTUNG

- 13.1 Die Parteien haften einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Im Übrigen haften die Parteien einander
- unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer Garantie oder Zusicherung fallen;
 - begrenzt auf das Zweifache des vereinbarten Auftragsvolumens, mindestens jedoch in Höhe von € 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen) je Schadensfall für Schäden, die auf sonstigem fahrlässigem Verhalten der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 13.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhält, nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden. Er ist überdies verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Vertragsschluss, Gegenstand und Inhalt des Auftrags vertraulich zu behandeln und die Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die im Rahmen des Auftrags mitwirken, darf der AN Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der AN stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sicher. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht 3 (drei) Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.
- 14.2 Von der Geheimhaltungspflicht der Ziffer 14.1 ausgenommen sind Informationen, die
- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des AN zugänglich gemacht werden,
 - sich bereits vor der Offenlegung nachweislich im Besitz des AN befinden,
 - vom AN unabhängig entwickelt wurden oder
 - von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.
- 14.3 Auf Anforderung ist der AN verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, egal in welcher Form er sie erhalten hat, sowie alle Aufzeichnungen, die auf Basis der vertraulichen Informationen erarbeitet wurden, einschließlich alle Kopien zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen - soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen - und Munich Re dies in Textform zu bestätigen.
- 14.4 Munich Re kann den Zugang zu Geschäftsgebäuden und den Zugriff auf IT-Systeme von weiteren Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann Munich Re verlangen, dass Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des AN, die einen Zugangsausweis zu den Geschäftsgebäuden von Munich Re oder einen IT-Account erhalten, sich in geeigneter Weise zu besonderer Vertraulichkeit verpflichten.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU Datenschutzgrundverordnung zu verpflichten und dies Munich Re auf Anfrage nachzuweisen.
- 15.2 Die Parteien prüfen – gegebenenfalls unter Einschaltung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – vor Aufnahme der Leistungen, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Munich Re teilt dem AN mit, ob bei der beauftragten Tätigkeit gegebenenfalls personenbezogene Daten betroffen sein können und welchen Schutzgrad diese Daten erfordern. Die Parteien werden vor Beginn der betreffenden Leistung, soweit das von Munich Re als erforderlich angesehen wird, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung („AV“) nebst technisch-organisatorischer Datensicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Ergeben sich nachträglich veränderte Anforderungen, werden die Parteien die AV den geänderten Anforderungen rechtskonform anpassen.

16. AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

- 16.1 Als beaufsichtigtes Rückversicherungsunternehmen ist Munich Re verpflichtet, vertraglich mit ihren Dienstleistern sicherzustellen, dass bei der Ausgliederung (Outsourcing) von operativen Funktionen alle regulatorischen Anforderungen eingehalten sowie operationelle Risiken begrenzt und gemindert werden. Der AN sichert deshalb zu, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben und Richtlinien sowie die für die ausgelagerte Tätigkeit oder Funktion relevanten, ihm mitgeteilten internen Richtlinien von Munich Re (zusammen **“Aufsichtsrechtliche Anforderungen”**) zu beachten.
- 16.2 Munich Re und der AN informieren sich unverzüglich über bei ihnen eintretende Entwicklungen, welche die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen können. Insbesondere informiert der AN Munich Re unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs oder Verdacht auf Datenschutzverletzungen.
- 16.3 Munich Re ist berechtigt, vom AN alle für die Erfüllung der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu verlangen. Munich Re kann dem AN entsprechende Weisungen erteilen.
- Munich Re hat das Recht auf
- Erteilung von Auskünften, die für die Leistungserbringung relevant sind;
 - Einsicht in Dokumente und Datenbanken, die für die Leistungserbringung relevant sind; sowie
 - Zutritt und Zugang zu den für die Leistungserbringung relevanten Bereichen des AN für angemessene Kontrollen.
- 16.4 Soweit es für eine Beurteilung der Leistungserbringung im Rahmen der internen Kontrollverfahren (Risikomanagement) von Munich Re erforderlich ist, wird der AN auf Anforderung von Munich Re alle Unterlagen vorlegen und Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage des AN geben.
- 16.5 Die interne Revision von Munich Re sowie ihre externen Prüfer sind berechtigt, die Einhaltung der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen beim AN vollumfänglich und ungehindert zu prüfen und Kopien einschlägiger Unterlagen zu fertigen. Sie haben das Recht auf Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim AN, soweit diese die Leistungserbringung betreffen.
- 16.6 Die Rechte an im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Unterlagen stehen allein Munich Re zu; ein Zurückbehaltungsrecht des AN besteht nicht. Auf Anforderung von Munich Re gibt der AN sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erlangte Unterlagen heraus, soweit er nicht selbst von Gesetzes wegen zu deren Aufbewahrung verpflichtet ist. In letzterem Fall legt der AN Kopien dieser Unterlagen vor.
- 16.7 Personen, die beim AN Funktionen der Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, sind im Hinblick auf die Leistungserbringung gegenüber Munich Re und den zuständigen Aufsichtsbehörden von der Schweigepflicht befreit.
- 16.8 Der AN kooperiert mit allen zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der BaFin und den Datenschutzbehörden. Er duldet jederzeit Prüfungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörden und gewährt ihnen uneingeschränkten Zutritt und Zugang zu allen auftragsrelevanten Bereichen. Den Aufsichtsbehörden und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Stellen oder Personen erteilt und überlässt der AN sämtliche von ihnen für die Aufsichtstätigkeit benötigten Auskünfte und Unterlagen.

17. INSIDERINFORMATIONEN, ÜBERMITTLUNG SENSIBLER INFORMATIONEN

- 17.1 Als Emittentin von Finanzinstrumenten ist Munich Re verpflichtet, die Vorgaben der Marktmissbrauchsverordnung („**MMVO**“) einzuhalten. Sofern einschlägig, wird der AN
- jederzeit sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zum Zwecke der Führung (Befüllung und Aktualisierung) von Insiderlisten erforderlich sind;
 - eigenverantwortlich eigene Insiderlisten führen und die darin erfassten Personen gemäß den rechtlichen Vorgaben aufklären;
 - Munich Re Einsicht in die eigenen Insiderlisten gewähren und die Aufklärung der darin erfassten Personen nachweisen; sowie
 - sicherstellen, dass die Offenlegung von Insiderinformationen nicht unrechtmäßig im Sinne von Art. 10 MMVO erfolgt.
- 17.2 Besonders sensible Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von Munich Re unverschlüsselt per E-Mail oder über mobile Telekommunikationsmittel versandt werden.

18. CORPORATE RESPONSIBILITY

Munich Re ist Mitglied in der UN-Initiative Global Compact und damit verpflichtet, Menschenrechte zu schützen, Zwangs- und Kinderarbeit zu verhindern, den Umweltschutz zu fördern und gegen Korruption vorzugehen. Im Rahmen der Zusammenarbeit erwartet Munich Re, dass auch der AN die Prinzipien des UN Global Compact beachtet.

19. KÜNDIGUNG

- 19.1 Sofern nicht anders vereinbart, kann ein Dauerschuldverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung nach § 649 BGB bleibt unberührt.
- 19.2 Ebenso bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Munich Re insbesondere dann vor, wenn
- der AN gegen Aufsichtsrechtliche Anforderungen oder die Prinzipien des UN Global Compact verstößt; oder
 - die BaFin oder eine andere Aufsichtsbehörde die Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangt.
- 19.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

20. PFLICHTEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

- 20.1 Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der AN verpflichtet, mit Munich Re zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses zusammenarbeiten.
- 20.2 Soweit Munich Re in diesem Zusammenhang vom AN Leistungen benötigt, zu deren Erbringung er vertraglich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, wird der AN diese Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen angemessene und marktübliche Vergütung erbringen.

21. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

22. SONSTIGES

- 22.1 Auch nach Vertragsbeendigung darf der AN Munich Re nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden angeben. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Logos von Munich Re.
- 22.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sowie dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Textformerfordernis.
- 22.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen Munich Re und dem AN, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 22.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.